



KANZLEI RENNER

Vollmacht

Rechtsanwältin
& Fachanwältin für Familienrecht
Kristina Renner
Marktplatz 3
30853 Langenhagen

wird in der Angelegenheit _____

wegen _____

uneingeschränkte Vollmacht (Prozessvollmacht gemäß §§ 81ff. ZPO, Strafprozessvollmacht gemäß §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung) erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung (u. a. nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Abs.1 S. 2 ZPO, zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. Zur Entgegennahme von Zustellungen, Rechtsmittel aller Art einzulegen und zurück zu nehmen sowie Vergleiche – gerichtliche und außergerichtliche – abzuschließen, Widerklage zu erheben und zurückzunehmen, auch in Ehesachen;
6. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u. ä.), Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen in Empfang zu nehmen;
7. zur Vertretung im Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, im Zwangsversteigerungsverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren sowie in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient;
8. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen;
9. Akteineinsicht zu nehmen;
10. Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen;
11. für alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und Hinterlegungsverfahren,
12. zur Führung von Gesprächen und Verhandlungen im eigenen Ermessen auch ohne Beteiligung des Gerichts, die auf eine gütliche Einigung hinzielen;
13. zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
14. zur Abgabe und zum Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) und Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen bei Gerichten und Behörden und wird erteilt mit der besonderen Ermächtigung – ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert und/oder nach der vereinbarten Vergütung. Die übliche Vergütung beträgt € 50,00 pro angefangene Viertelstunde zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer. Es besteht die Möglichkeit, bei geringem Einkommen für die außergerichtliche Vertretung Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, bei Bewilligung ist nur ein geringer Eigenanteil zu zahlen. Die Beratungshilfe ist durch den Mandanten selbst beim Amtsgericht zu beantragen und der Berechtigungsschein ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, anderenfalls verpflichtet sich der Mandant die Gebühren selbst zu tragen. Bei gerichtlichen Verfahren besteht die Möglichkeit Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bei deren Bewilligung die Zahlung der Gerichts- und der eigenen Rechtsanwaltskosten entfällt oder in Raten an die Staatskasse zu zahlen ist.

Vom Inhalt dieser Vollmacht und den allgemeinen Mandatsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)